

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 370 - 371

Zum Vereinszollgesetze von 1869

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

kein Verbrauch der Blumen; sie verwelken in Folge des Abschneidens oder Abpflückens. Die Entwendung von Blumen ist daher nach dem allgemeinen Strafgesetze zu beurtheilen, soferne nicht besondere, auf den vorliegenden Thatbestand anwendbare, Forst- und Feldpolizei-Gesetze bestehen. S. III 290/81. Urth. v. 9. April 1881. (StGB. §. 370 Ziff. 5 mit §§. 242, 243 Ziff. 2.)

2) Zur Deutschen Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

Die Bücher für sich müssen geeignet sein, ein anschauliches Bild von der Geschäfts- und Vermögenslage zu gewähren. Kann allein der Angeklagte selbst oder ein Dritter nur unter Beihülfe des Angeklagten, aus den Büchern eine Vermögensübersicht gewinnen, und handelt es sich nicht etwa nur um einzelne für die gesammte Vermögenslage nicht erhebliche Buchungen, so darf ohne Irrthum eine unordentliche Buchführung im Sinne des Gesetzes angenommen werden. S. III 812/81. Urtheil vom 30. April 1881. (Konkursordnung §. 210 Ziff. 2.)

3) Zum Vereinszollgesetze von 1869.

Nicht bloß derjenige, welcher (die Gilgut-Expedition einer Eisenbahn) Briefe oder politische Zeitungen auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert, sondern auch derjenige, welcher die bezeichneten postzwangspflichtigen Gegenstände (in der angegebenen Weise) verschickt — ein Zeitungsspediteur — ist strafrechtlich verantwortlich. S. II 764/81. Urtheil vom 29. April 1881. (Postgesetz §. 27 Ziff. 1 mit §§. 1, 2.)

Der Angeklagte (Bierbräuer) welcher mit der Steuerbehörde einen Fixationsvertrag im Sinne des



§. 4 des Brausteuerergesetzes abgeschlossen hat, wornach er sich zur Nachversteuerung derjenigen Braustoffe, welche er bis zur Beendigung des Vertrags über die der Abfindungssumme entsprechende Menge hinaus verwendet haben wird, nach Maßgabe des zu führenden Brauregisters verpflichtet, und worin bestimmt wurde, daß im Falle der Zuwiderhandlung der Vorschriften, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, die im §. 35 Abs. 1 des Gesetzes angedrohte Ordnungsstrafe eintrete, macht sich eines nach dem Strafgesetzbuche strafbaren Betruges schuldig, wenn er absichtlich die Heranziehung zur Nachversteuerung durch unrichtige Eintragungen und durch den bei Ueberreichung des Braubuches an den Beamten bei Schluß der Fixationsperiode hervorgerufenen und unterhaltenen Irrthum von sich abwendet, und hiedurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil sich verschafft und den Steuereinkauf beschädigt hat. Denn das Brausteuergesetz enthält keine den vorwürfigen Thatbestand betreffende Bestimmung, weder in §. 4, noch sonstwo; und der Umstand, daß der der Vorteile der Fixation sich erfreuende Brauer durch eine auf Hinterziehung gerichtete betrügliche Handlung sich der schwereren Strafe des Betruges gegenüber den als Defraudanden zu bestrafenden nicht fixirten Bräuern aussetzt, kann nicht als im Widerspruche mit den Grundsätzen der Steuergesetzgebung gelten, weil die Möglichkeit des Eintritts dieser Folgen in seinem freiwilligen Eingehen in das vor anderen Steuerpflichtigen ihn begünstigende Vertragsverhältniß begründet ist, und er sich des Mißbrauchs des seiner Gewissenhaftigkeit und Vertragstreue durch das Abkommen geschenkten besonderen Vertrauens schuldig macht. Vereinigte Strassenate 3261/80. Urtheil vom 4. April 1881. (Brausteuerergesetz §. 4; StGB. §. 263.)